

**Mitteilung Sozial- und Gesundheitsausschuss am 17.01.2017
- Gastro-Kontrollbarometer -**

Seit drei Jahren läuft in Duisburg und Bielefeld das Pilotprojekt Gastro-Kontrollbarometer. Dazu fordert die Verbraucherzentrale NRW auf der Grundlage des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) die Kontrollergebnisse der städtischen Lebensmittelüberwachungsbehörde an und veröffentlicht diese im Sinne eines Ampelsystems im Internet bzw. über eine App. Im SGA wurde dazu berichtet (siehe Info-Vorlage 5315/2009-2014).

Acht Gastronomen aus Duisburg und ein Gastwirt aus Bielefeld hatten gegen die Weitergabe der Ergebnisse der Risikobeurteilungen der Gastronomiebetriebe an die Verbraucherzentrale NRW geklagt.

Der 13. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat am 12.12.2016 die erstinstanzlichen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Minden im Ergebnis bestätigt. Das OVG hat entschieden, dass das in Bielefeld und Duisburg betriebene Pilotprojekt „Gastro-Kontrollbarometer bzw. Hygiene-Ampel“, bei dem die hygienischen Zustände in Gastronomiebetrieben mit einem Punktesystem bewertet und veröffentlicht werden, unzulässig ist.

Die Verbraucherzentrale NRW hat nach dem VIG keinen Anspruch darauf, dass die Lebensmittelüberwachungsbehörden die im Rahmen der Risikobeurteilung von Gastronomiebetrieben ermittelten Punktwerte herausgeben. Das VIG bietet keine ausreichende Rechtsgrundlage für diese Datenübermittlung, denn der Punktwert lasse keine Rückschlüsse auf konkrete Ergebnisse der Betriebskontrolle zu. Eine Weitergabe des Werts entspreche insofern nicht dem Zweck des VIG, Transparenz zu schaffen, begründet das OVG seine Entscheidung.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen ist eine Nichtzulassungsbeschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet. Derzeit ist das Urteil noch nichts rechtskräftig – es ist gleichwohl nicht zu erwarten, dass ein neuer Antrag der Verbraucherzentrale auf Herausgabe der Daten für das Jahr 2017 eingeht.

Um eine rechtliche Grundlage für die gewünschte Transparenz gegenüber Verbraucher/innen zu schaffen, plant die Landesregierung NRW das „Gesetz zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung“ (Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz - KTG) – Landtags-Drucksache 16/12857.

Das Gesetz soll die Betriebe verpflichten, die Ergebnisse von Lebensmittelkontrollen in Form eines Kontrollbarometers an ihrer Eingangstür auszuhängen. Das Gesetz befindet sich derzeit in der Beratung und soll voraussichtlich Anfang 2017 vom Landtag verabschiedet werden.